



K U N D M A C H U N G

ÜBER DIE AUFLAGE UND BESCHLUSSFASSUNG EINES BEBAUUNGSPLANES

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fiss gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Lotz, Büro ProAlp, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B71 Steinhaus 2 - Rietzler“ vom 30.04.2024 zu Zahl FIS/24002/bebplan mit der Planbezeichnung: bpe_b71.mxd, hinsichtlich der neu vermessenen Gp. 2487 bzw. Teilflächen der Gpn. 2487 und 2488 lt. DKM) zur Gänze **durch 4 Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungs-planes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.



Der Bürgermeister:

(Simon Schwendinger)

angeschlagen am: 03.05.2024

abgenommen am: 03.06.2024